

Bilaterale I: Inkrafttreten des Entsendegesetzes und der Entsendeverordnung

Massnahmen gegen Wettbewerbsverzerrungen

Am 1. Juni 2004 sind das Entsendegesetz und die Entsendeverordnung in Kraft getreten. Ausländische Firmen (im folgenden: Entsendeunternehmen) können ab diesem Datum ohne grosse Formalitäten Arbeitnehmer in die Schweiz schicken, um hier während 90 Tagen zu arbeiten. Damit trotz dieser Öffnung die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden, sieht die Entsendegesetzgebung flankierende Massnahmen, namentlich Mindestvorschriften und neue Kontrollinstrumente vor. Die folgenden Erläuterungen schaffen einen kurzen Überblick, insbesondere über für das Bauhauptgewerbe relevante Bestimmungen.

• Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Entsendegesetz anwendbar ist?

Es muss sich um ein Entsendeunternehmen handeln, das Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat. Es entsendet seine Arbeitnehmenden für einen bestimmten Zeitraum in die Schweiz, um zu arbeiten. Die Arbeitsleistung erfolgt auf Rechnung und unter Leitung des Entsendeunternehmens mit Sitz im Ausland.

*Deborah Walton, lic. iur.,
Leiterin Rechtsdienst SBV*

Das Entsendegesetz gilt zwar grundsätzlich auch für Entsendeunternehmen mit Entsandten aus Staaten ausserhalb der ursprünglichen 15 EU-Länder und Efta-Staaten. Jedoch sind die Auswirkungen etwas anders. ANAG und BVO (das Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern und die entsprechende Verordnung) bleiben anwendbar. Deshalb entfällt beispielsweise bei dieser Konstellation die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht.

• Welche Arbeits- und Lohnbedingungen müssen die Entsendeunternehmen einhalten?

Das Entsendeunternehmen muss während des Einsatzes in der Schweiz arbeitsrechtliche Mindestvorgaben einhalten, insbesondere

– eine minimale Entlöhnung, wie sie im Landesmantelvertrag vorgesehen ist;

– die Arbeits- und Ruhezeiten. Angesprochen ist die ordentliche Arbeitsdauer, die Verteilung der Arbeit pro Woche und Tag sowie die Ausgestaltung der Ruhezeit, Pausen und Reisezeit;

– die Mindestdauer der Ferien, im Verhältnis zur Arbeitsdauer;

– die Einhaltung des schweizerischen Standards der Arbeitssicherheit.

Die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für die ganze Dauer des Einsatzes eingehalten werden.

• Wer kontrolliert die Einhaltung der Mindestbestimmungen nach Entsendegesetz?

Die regionalen Paritätischen Berufskommissionen des Landesmantelvertrags haben im Bauhauptgewerbe einerseits die Einhaltung des Landesmantelvertrages wie bisher und neuerdings auch die Beachtung der Mindestvorschriften nach Entsendegesetz zu kontrollieren. Das Gesetz gibt ihnen dazu notwendige Instrumente mit, wie beispielsweise – das Einsichtsrecht der Paritätischen Berufskommissionen in alle Dokumente, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen belegen. Es können Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnabrechnungen und Personallisten mit Qualifikation eingefordert werden.

– Gewährung des Zutritts der Paritätischen Berufskommis-

sionen zu Verwaltungs- oder Arbeitsstellen. Darunter fallen selbstverständlich auch Personenkontrollen auf den Baustellen, um die gemachten Angaben mit der Realität vergleichen zu können.

Bei ihrer Tätigkeit im Sinne des Entsendegesetzes können die Paritätischen Berufskommissionen auf die Mithilfe der Kantone zählen. In der Regel wird das kantonale Arbeitsamt zuständig sein. Nicht direkt zum Zuge kommen offizielle tripartite Kommissionen, die mit dem Vollzug des Landesmantelvertrags nichts zu tun haben. Die Paritätischen Berufskommissionen sollen insbesondere auch die staatlichen Durchsetzungsmittel in Anspruch nehmen, indem sie – mit der Behörde zusammen die Kontrolle der Arbeitsplätze vornehmen und nötigenfalls auch Ordnungskräfte des Kantons aufbieten;

– Verstösse dem Kanton melden. Der Kanton kann Sanktionen aussprechen. Bei kleineren Verstössen wird der Kanton eine Verwaltungsbusse bis Fr. 5 000.– aussprechen. Bei nicht geringfügigen Ver-

Fortsetzung auf Seite 23.

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst SBV steht allen SBV-Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-) Texte und Merkblätter. Zudem bearbeiten wir ver-

bandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 01 258 82 00 erreichen Sie uns, Deborah Walton, lic. iur., Leiterin Rechtsdienst, sowie Patrick Hauser, lic. iur., juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst, montags und donnerstags von 14 bis 16.30 Uhr und dienstags und mittwochs von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns über die E-Mail-Adressen dwalton@baumeister.ch und phauser@baumeister.ch

Ihre schriftliche Anfrage richten Sie unter Einsendung aller relevanten Unterlagen an: Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.

Lesen Sie auch unsere Rubrik «Recht im Alltag», in der wir regelmässig über für die Baubranche relevante juristische Themen informieren.

Wir freuen uns, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.



Deborah Walton.



Patrick Hauser.